

Nr. XIX. GP.-NR.
77 - IA
Präs. 30. Nov. 1994

ANTRAG

des Abgeordneten Barmüller
unterstützt durch weitere Abgeordnete
betreffend Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 1. Juni 1811

Der Nationalrat wolle beschließen:
Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:
Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 624/1994, wird wie folgt geändert:

Dem § 879 Abs. 2 wird eine Ziff. 5 angefügt. Diese lautet:

" 5. wer die Bürgschaft einer Person akzeptiert, obwohl er wissen mußte, daß diese zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung weder über ein eigenes Einkommen noch über ein eigenes Vermögen verfügte."

Begründung:

Mit der Schaffung des sogenannten "Privatkonkurses" ist es nun möglich, daß auch Privatpersonen in Konkurs gehen können. Dieses Gesetz enthält eine Lücke, die jedoch nicht innerhalb des Privatkonkursgesetzes sinnvoll geregelt werden kann. Nicht erwerbstätige Ehegatten, die für Kredite ihres Gatten bürgen, werden nämlich von der Restschuldenbefreiung nicht erfaßt. Auch wenn sich ein Ehegatte mit dem neuen Privatkonkursgesetz entschuldet, so haftet sein Partner im Falle einer eingegangenen Bürgschaft noch immer für die gesamte Summe und muß ebenfalls einen Antrag auf Privatkonkurs stellen. Dies ist aber nicht möglich, da zu Beginn des Verfahrens nachzuweisen ist, daß eine Entschuldung möglich ist. Das Gesetz verlangt in weiterer Folge, daß jede zumutbare Erwerbstätigkeit angenommen werden muß und aus den Einkünften sieben Jahre lang der Kredit getilgt werden muß. Dabei ist nicht einmal der Berufsschutz garantiert.

Es erscheint daher notwendig, den Kreditgeber für sein Handeln verantwortlich zu machen. Dies hat auch der deutsche BGH in einer diesbezüglichen Entscheidung festgestellt. Nach dessen Meinung ist es sittenwidrig, wenn ein Kreditgeber, im Normalfall eine Bank, jemanden zur Bürgschaft heranzieht, von dem er weiß oder wissen mußte, daß er über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt. Über diesen "Umweg" kann nun dieser Mißstand behoben werden und die Banken werden zu einer sorgfältigeren Kreditvergabe angehalten.

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung beantragt und die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.